



MAYER
TRANSPORTBETONWERK

Preisliste 2015

Gültig ab 01.04.2015

**Transportbeton
Sonderbaustoffe
Betonpumpen**

W. Mayer Transportbetonwerk GmbH
Justus-von-Liebig-Straße 4 • 76684 Östringen

Disposition / Werk: Tel. 07253 / 92 92 50
Fax 07253 / 92 92 51

Verkauf: Herr Primus
Tel. 07253 / 92 92 60
Fax 07253 / 92 92 99
l.primus@wmtransportbeton.de

Verwaltung: Tel. 07253 / 92 92 0
Fax 07253 / 92 92 99
info@wmtransportbeton.de

Betone nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Anwendungsbereich/ Bauteilbeispiele	Expositions- klassen	Feuchtigkeits- klasse	Festigkeits- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn ³⁾	Überwachungs- klasse	Festigkeitsentwicklung ¹⁾					
							langsam (l) ²⁾		mittel (m)		schnell (s)	
							Beton Nr.	€/m ³ *	Beton Nr.	€/m ³ *	Beton Nr.	€/m ³ *

Allgemeiner Betonbau												
unbewehrte Bauteile ohne Korrosions- oder Angriffsrisiko	X0	WF	C 8/10	C1	32	1	110 310	101,50	210 310	100,50	310 310	103,50
			C 8/10	C1	16	1	110 210	104,00	210 210	103,00	310 210	106,00
			C 8/10	F3	32	1	110 330	105,00	210 330	104,00	310 330	107,00
			C 8/10	F3	16	1	110 230	107,50	210 230	106,50	310 230	109,50
			C 12/15	C1	32	1	120 310	104,50	220 310	103,50	320 310	106,50
			C 12/15	C1	16	1	120 210	107,00	220 210	106,00	320 210	109,00
			C 12/15	C1	8	1	120 110	112,50	220 110	111,50	320 110	114,50
			C 12/15	F3	32	1	120 330	106,50	220 330	105,50	320 330	108,50
			C 12/15	F3	16	1	120 230	109,00	220 230	108,00	320 230	111,00
			C 20/25	C1	16	1	140 210	109,00	240 210	108,00	340 210	111,00
C 20/25	C1	8	1	140 110	114,50	240 110	113,50	340 110	116,50			
bewehrte Innen- und Gründungsbauteile	XC1, XC2	WF	C 16/20	F3	32	1	131 330	108,50	231 330	107,50	331 330	110,50
			C 16/20	F3	16	1	131 230	111,00	231 230	110,00	331 230	113,00
			C 16/20	F3	8	1	131 130	116,50	231 130	115,50	331 130	118,50
			C 20/25	F3	32	1	141 330	109,50	241 330	108,50	341 330	111,50
			C 20/25	F3	16	1	141 230	112,00	241 230	111,00	341 230	114,00
			C 20/25	F3	8	1	141 130	117,50	241 130	116,50	341 130	119,50
bewehrte Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen	XC3	WF	C 20/25	F3	32	1	142 330	111,00	242 330	110,00	342 330	113,00
			C 20/25	F3	16	1	142 230	113,50	242 230	112,50	342 230	115,50
			C 20/25	F3	8	1	142 130	119,00	242 130	118,00	342 130	121,00
Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost	XC4, XF1, XA1	WF	C 25/30	F3	32	1/2 ⁴⁾	153 330	113,00	253 330	112,00	353 330	115,00
			C 25/30	F3	16	1/2 ⁴⁾	153 230	115,50	253 230	114,50	353 230	117,50
			C 25/30	F3	8	1/2 ⁴⁾	153 130	121,00	253 130	120,00	353 130	123,00
			C 30/37	F3	32	2	-	-	263 330	116,00	363 330	119,00
			C 30/37	F3	16	2	-	-	263 230	118,50	363 230	121,50
			C 30/37	F3	8	2	-	-	-	-	363 130	127,00
Außenbauteile mit Frost, chemischem Angriff und Chloridein- wirkung	XC4, XD2, XF3, XA2 ⁷⁾	WA	C 35/45	F3	32	2	-	-	-	-	373 330	128,50
			C 35/45	F3	16	2	-	-	-	-	373 230	131,00
			C 35/45	F3	8	2	-	-	-	-	373 130	136,50
	XC4, XD3, XF3, XA3 ⁶⁾⁺⁷⁾	WA	C 35/45	F3	32	2	-	-	-	-	378 336	130,50
			C 35/45	F3	16	2	-	-	-	-	378 236	133,00
			C 35/45	F3	8	2	-	-	-	-	378 136	138,50
			C 40/50 ⁵⁾	F3	32	2	-	-	-	-	388 336	134,00
			C 40/50 ⁵⁾	F3	16	2	-	-	-	-	388 236	137,00
			C 40/50 ⁵⁾	F3	8	2	-	-	-	-	388 136	144,00
			C 45/55 ⁵⁾	F3	32	2	-	-	-	-	398 336	141,00
			C 45/55 ⁵⁾	F3	16	2	-	-	-	-	398 236	144,00
			C 50/60 ⁵⁾	F3	32	2	-	-	-	-	308 336	146,00
			C 50/60 ⁵⁾	F3	16	2	-	-	-	-	308 236	149,00

* Preise für 1 m³ verdichteter Beton, ohne Mehrwertsteuer, frei Baustelle im Umkreis von 20 km um unsere Mischanlage

1) Prüfalter des Betons entsprechend der Festigkeitsentwicklung: s/m = 28 d, l = 56 d, sl = 96 d

2) Festigkeitsentwicklung sehr langsam (sl) nicht bei allen Betonsorten möglich. Preise auf Anfrage

3) Art der Gesteinskörnung: Rundkorn

4) Ohne XA ist C25/30 Überwachungsklasse 1

5) Mindestmischmenge: 2 m³

6) Zusätzliche Schutzmaßnahmen, wie z. B. Schutzschichten oder dauerhafte Bekleidungen, bauseits erforderlich

7) Geeignet bei Sulfatangriff durch Böden mit einem Sulfatgehalt < 3.000 mg/kg oder durch Wässer mit einem Sulfatgehalt < 600 mg/l

8) XM2 durch Oberflächenbehandlung, wie z. B. Vakuumieren und Flügelglätten, bauseits erreichbar

9) Mit Luftporenbildner (LP)

Betone nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Anwendungsbereich/ Bauteilbeispiele	Expositions- klassen	Feuchtigkeits- klasse	Festigkeits- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn ³⁾	Überwachungs- klasse	Festigkeitsentwicklung ¹⁾					
							langsam (l) ²⁾		mittel (m)		schnell (s)	
							Beton Nr.	€/m ³ *	Beton Nr.	€/m ³ *	Beton Nr.	€/m ³ *

WU-Betone gemäß DAfStb-Richtlinie "wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton"

Beton mit hohem Wassereindringwider- stand (We ≤ 50mm)	XC4, XF1, XA1	WF	C 25/30	F3	32	2	153 331	115,50	253 331	114,50	353 331	117,50
			C 25/30	F3	16	2	153 231	118,00	253 231	117,00	353 231	120,00
			C 25/30	F3	8	2	153 131	123,50	253 131	122,50	353 131	125,50
	XC4, XD1, XF1, XA1	WA	C 30/37	F3	32	2	-	-	263 331	118,50	363 331	121,50
			C 30/37	F3	16	2	-	-	263 231	121,00	363 231	124,00
			C 30/37	F3	8	2	-	-	-	-	363 131	129,50

Betone geeignet für Sichtbetonflächen

Sichtbetonflächen - Ausführungshinweise des DBV-Merkblatt "Sichtbeton" beachten	XC4, XF1, XA1	WF	C 25/30	F4	16	2	-	-	253 247	122,00	353 247	125,00
	XC4, XD1, XF1, XA1	WA	C 30/37	F4	16	2	-	-	263 247	126,00	363 247	129,00

Betone für Industrieböden (für maschinelles Glätten besonders geeignet)

Industrieflächen, ohne Taumittel und Ver- schleißbeanspruchung	XC4, XF1, XA1	WF	C 25/30	F4	32	2	-	-	253 343	117,50	353 343	120,50
			C 25/30	F4	16	2	-	-	253 243	120,00	353 243	123,00
Industrieflächen, ohne Taumittel, mit Bean- spruchung durch luft- oder vollgummibereifte Gabelstapler	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1, XM2 ⁸⁾	WA	C 30/37	F4	32	2	-	-	265 340	121,50	365 340	124,50
			C 30/37	F4	16	2	-	-	265 240	124,00	365 240	127,00
	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3 ⁶⁾⁺⁷⁾ , XM1, XM2	WA	C 35/45	F4	32	2	-	-	-	-	378 346	133,00
			C 35/45	F4	16	2	-	-	-	-	378 246	135,50

LP-Betone

Betone mit hohem Frost- und Tausalz- widerstand	XC4, XD3, XF4 ⁹⁾ , XA3 ⁶⁾⁺⁷⁾ , XM2	WA	C 30/37	F3	32	2	-	-	269 336	131,00	369 336	134,00
			C 30/37	F3	16	2	-	-	269 236	133,50	369 236	136,50
	XC4, XD3, XF4 ⁹⁾ , XA3 ⁶⁾⁺⁷⁾	WA	C 35/45	F3	32	2	-	-	-	-	376 336	138,00
			C 35/45	F3	16	2	-	-	-	-	376 236	140,50
FD-Beton gemäß DAfStb-Richtlinie "Be- tonbau beim Umgang mit wassergefährden- den Stoffen"	XC4, XD3, XF4 ⁹⁾ , XA3 ⁶⁾⁺⁷⁾	WA	C 30/37	F3	16	2	-	-	269 233	134,50	369 233	137,50

* Preise für 1 m³ verdichteter Beton, ohne Mehrwertsteuer, frei Baustelle im Umkreis von 20 km um unsere Mischanlage

- 1) Prüfmuster des Betons entsprechend der Festigkeitsentwicklung: s/m = 28 d, l = 56 d, sl = 96 d
- 2) Festigkeitsentwicklung sehr langsam (sl) nicht bei allen Betonsorten möglich. Preise auf Anfrage
- 3) Art der Gesteinskörnung: Rundkorn
- 4) Ohne XA ist C25/30 Überwachungsklasse 1
- 5) Mindestmischmenge: 2 m³
- 6) Zusätzliche Schutzmaßnahmen, wie z. B. Schutzschichten oder dauerhafte Bekleidungen, bauseits erforderlich
- 7) Geeignet bei Sulfatangriff durch Böden mit einem Sulfatgehalt < 3.000 mg/kg oder durch Wässer mit einem Sulfatgehalt < 600 mg/l
- 8) XM2 durch Oberflächenbehandlung, wie z. B. Vakuumieren und Flügelglätten, bauseits erreichbar
- 9) Mit Luftporenbildner (LP)

Betone nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Anwendungsbereich/ Bauteilbeispiele	Expositions- klassen	Feuchtigkeits- klasse	Festigkeits- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn ³⁾	Überwachungs- klasse	Festigkeitsentwicklung ¹⁾					
							langsam (l) ²⁾		mittel (m)		schnell (s)	
							Beton Nr.	€/m ³ *	Beton Nr.	€/m ³ *	Beton Nr.	€/m ³ *

Betone für den Ingenieurbau nach ZTV-ING (normabmindernde Regelungen)

Beton für Pfeiler und Widerlager	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 ⁷⁾	WA	C 30/37	F3	32	2	-	-	267 333	119,50	-	-
			C 30/37	F3	16	2	-	-	267 233	122,00	-	-
			C 35/45	F3	32	2	-	-	-	-	377 333	131,50
			C 35/45	F3	16	2	-	-	-	-	377 233	134,00
Beton für Kappen	XC4, XD3, XF4 ⁹⁾	WA	C 25/30	F3	32	2	-	-	256 333	127,00	-	-
			C 25/30	F3	16	2	-	-	256 233	129,50	-	-
			C 25/30	F3	8	2	-	-	256 133	135,00	-	-
			C 30/37	F3	32	2	-	-	266 333	130,00	-	-
			C 30/37	F3	16	2	-	-	266 233	132,50	-	-

Bohrpfahlbetone nach DIN 1536

Einbau im Trockenen	XC1, XC2	WF	C 20/25	F5	32	2	-	-	241 355	113,50	-	-
			C 20/25	F5	16	2	-	-	241 255	116,00	-	-
Einbau unter Wasser	XC4, XF1, XA1	WF	C 25/30	F5	32	2	-	-	253 355	115,50	-	-
			C 25/30	F5	16	2	-	-	253 255	118,00	-	-
			C 30/37	F5	32	2	-	-	263 355	118,50	-	-
			C 30/37	F5	16	2	-	-	263 255	121,00	-	-

Unterwasserbeton

Einbau unter Wasser	XC4, XF1, XA1	WF	C 25/30	F3	32	2	-	-	253 336	117,00	-	-
---------------------	------------------	----	---------	----	----	---	---	---	---------	---------------	---	---

* Preise für 1 m³ verdichteter Beton, ohne Mehrwertsteuer, frei Baustelle im Umkreis von 20 km um unsere Mischanlage

- 1) Prüfalter des Betons entsprechend der Festigkeitsentwicklung: s/m = 28 d, l = 56 d, sl = 96 d
- 2) Festigkeitsentwicklung sehr langsam (sl) nicht bei allen Betonsorten möglich. Preise auf Anfrage
- 3) Art der Gesteinskörnung: Rundkorn
- 4) Ohne XA ist C25/30 Überwachungsklasse 1
- 5) Mindestmischmenge: 2 m³
- 6) Zusätzliche Schutzmaßnahmen, wie z. B. Schutzschichten oder dauerhafte Bekleidungen, bauseits erforderlich
- 7) Geeignet bei Sulfatangriff durch Böden mit einem Sulfatgehalt < 3.000 mg/kg oder durch Wasser mit einem Sulfatgehalt < 600 mg/l
- 8) XM2 Durch Oberflächenbehandlung, wie z. B. Vakuumieren und Flügglätten, bauseits erreichbar
- 9) Mit Luftporenbildner (LP)


Weitere Betonsorten auf Anfrage.

Sonderbaustoffe

Anwendungsbereich/ Verwendungszweck	Zusammen- setzung	Festig- keits- klasse	Konsis- tenz- klasse	Größt- korn	Festigkeitsentwicklung				
					mittel		schnell		
					Sorten Nr.	€/m ³ *	Sorten Nr.	€/m ³ *	
Verlegemörtel / Glattstrich	Zementgehalt in kg/m ³	250	SM	C1	2	9441	110,50	9444	113,50
		300	SM	C1	2	9411	115,50	9414	118,50
		350	SM	C1	2	9421	121,00	9424	124,00
		400	SM	C1	2	9431	125,50	9434	128,50
Zementestrich	Zementgehalt in kg/m ³	250	SM	C1	8	9371	110,50	9374	113,50
		300	SM	C1	8	9381	115,50	9384	118,50
		350	SM	C1	8	9391	121,00	9394	124,00
		400	SM	C1	8	9401	125,50	9404	128,50
Einkornbeton	Kornfraktion in mm	16-32	SM	C0	32	9531	101,50	-	-
		8-16	SM	C0	16	9541	104,50	-	-
		2-8	SM	C0	8	9551	107,50	-	-
Drainbeton			SM	C0	16	1200	108,50	-	-
Hydraulisch gebundene Tragschicht (HGT)			SM	C0	32	901	96,00	-	-
			SM	C0	16	951	99,00	-	-
Tankfüllmasse			SM	F6	16	9601	105,50	-	-
Kanalfüllmasse			SM	F6	2	9621	121,00	-	-

* Preise für 1 m³ verdichteter Beton, ohne Mehrwertsteuer, frei Baustelle im Umkreis von 20 km um unsere Mischanlage

Preisinformationen & Hinweise

Preise	Alle angegebenen Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer für 1 m ³ verdichteten Beton frei Baustelle in einem Umkreis von 20 km um unsere Mischanlage. Alle Preise sind freibleibend. Mit Erscheinen dieser Preisliste werden alle übrigen Preislisten ungültig.
Fracht	Die Preise enthalten einen nicht skontierfähigen Frachtanteil von 17,00 €/m ³ .
Preisgleitklausel	Bei Preiserhöhungen von Zement, Zusatzmitteln, bzw. -stoffen, Mineralölprodukten usw. sowie Lohnerhöhungen behalten wir uns die Berechnung eines entsprechenden Teuerungszuschlags vor. Kostensteigerungen auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Reglementierung (wie LKW Maut) werden ab dem Datum ihrer Einführung weiterberechnet.
Bestellung	Bestellungen bitten wir rechtzeitig, also mindestens 24 Stunden vor Lieferung, unserer Disposition mitzuteilen. Bei größeren Mengen > 100 m ³ mindestens 48 Stunden vor Lieferung. Bei der Bestellung sind folgende Angaben zu machen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Name und Anschrift des Auftraggebers ▪ Baustellenanschrift ▪ Telefonnummer einer zuständigen Person vor Ort ▪ Lieferzeitpunkt ▪ Sortennummer bzw. Eigenschaften des Betons ▪ benötigte Menge ▪ Bauteil (z. B. Decke, Wand, etc.) und Entladeart (Kran, Pumpe, etc.) <p>Wir übernehmen keine Gewährleistung für Betoneigenschaften, die uns bei der Bestellung nicht genannt wurden.</p>
Menge	1 m ³ Transportbeton entspricht volumen- und gewichtsmäßig 1 m ³ normgerecht verdichteten Beton ± 3% Gewichtstoleranz.
Zufahrtsweg	Die Anfahrtswege zur Baustelle und der Entladeort müssen so befestigt sein, dass sie mit unseren Fahrzeugen (max. 38 to Gesamtgewicht) ohne Probleme befahren werden können und eine sichere Entladung möglich ist.
Reinigung	Auf der Baustelle muss für unsere Fahrzeuge eine Möglichkeit zum Abspülen ihrer Auslaufschur- ren vorhanden sein. Im Bereich des Ablade- bzw. des Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden – auch nicht evtl. Umweltschäden – aus dem Entlade- Spül- und Reinigungs- vorgang.
Wasserzugabe	Die Veränderung der Konsistenz des Betons durch Wasserzugabe auf der Baustelle ist nicht zulässig. Unsere Fahrer sind strikt angewiesen eine Zugabe von Wasser ohne unsere ausdrückliche Genehmigung abzulehnen. Erfolgt trotzdem eine Hinzudosierung auf Anweisung der Baustelle, so hat der Fahrer die Zugabe auf dem Lieferschein zu bescheinigen, wodurch unsere Gewährleistung für Festigkeit, Qualität und Eigenschaften des Betons erlischt.
Abnahme- verweigerung	Wird die Abnahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die bestellte und angelieferte Menge nicht voll abgenommen, gilt der Auftrag als ausgeführt. Die Menge wird voll berechnet, zuzüglich eventuell anfallender Kosten für die Beseitigung des Restbetons.
Güteüberwachung	Unser Transportbetonwerk und dessen Produkte unterliegen der ständigen Qualitätskontrolle nach DIN EN 206-1/ DIN 1045-2 durch unsere werkseigene Produktionskontrolle, sowie durch die regelmäßige Fremdüberwachung einer anerkannten Prüfstelle. 
Gewährleistung	Wir übernehmen die Gewährleistung für die Güte des Betons im Übergabezustand nur dann, wenn das Fahrzeug nach dem Eintreffen auf der Baustelle sofort und zügig entladen wird und wenn keine Veränderung der Konsistenz durch den Auftraggeber auf der Baustelle durch, beispielsweise zusätzliche Wasserzugabe oder andere Zusatzmittel und -stoffe, stattgefunden hat. Wir weisen darauf hin, dass das Erreichen der geforderten Eigenschaften eine sachgerechte, nach dem Stand der Technik durchzuführende Vorbereitung auf der Baustelle und Verarbeitung, sowie Nachbehandlung des Betons voraussetzt.
Fremdbestandteile	Wir verwenden für unsere Betone ausschließlich Naturkies. Natürliche Bestandteile in der Gesteinskörnung (z. B. Holzrückstände), können nach DIN EN 12620 trotz Siebung nicht komplett ausgeschlossen werden. Für eventuell daraus resultierende Schäden an der Betonoberfläche, insbesondere bei maschinell geglättetem Beton, übernehmen wir keine Haftung.

Zuschläge und Sonderleistungen

Entladung und Wartezeit	Die Fahrzeuge sind bei Ankunft auf der Baustelle sofort zu entladen. Eine Entladezeit von 5 Minuten je m ³ ist im Preis inbegriffen. Bei Überschreitung dieser Zeit berechnen wir pro angefangene Viertelstunde: Erfolgt der Einbau über die in der DIN EN 206-1/DIN 1045-2 angegebenen Verarbeitungszeit, entfällt unsere Gewährleistung	20,00 €
Mindermengen	Bei Einzellieferungen, ausgenommen Tagesrestmengen, unter 4 m ³ berechnen wir einen Mindermengenzuschlag für die Fehlmenge (Differenz von 4 m ³ und abgenommener Menge) von:	17,00 €/m³
Lieferzeiten	Montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 17.00 ¹⁾ Uhr erfolgt die Lieferung ohne Zuschlag (Regelarbeitszeit). Bei Lieferungen abweichend von der Regelarbeitszeit berechnen wir folgende Zuschläge: Montags bis freitags von 17.00 Uhr bis 20.00 ¹⁾ Uhr: Samstags von 7.00 Uhr bis 12.00 ¹⁾ Uhr: Weitere abweichende Lieferzeiten: 1) Beladung im Werk	7,50 €/m³ 5,00 €/m³ Auf Anfrage
Saisonzuschlag	Zwischen 1.12. und Ende Februar berechnen wir einen Saisonzuschlag für die Vorhaltung und Betriebskosten unserer Heizaggregate von: Maßnahmen zur Einhaltung der nach DIN und ZTV mindest- und höchstzulässigen Betontemperaturen auf der Baustelle gehen zu Lasten des Auftraggebers.	4,00 €/m³
Abholvergütung	Bei Selbstabholung im Werk vergüten wir ab 1,0 m ³ Abnahmemenge einen Nachlass von: Hinweis: Nur Beton der Konsistenz C1 bzw. F1 kann per LKW mit Ladefläche abgeholt werden.	8,00 €/m³
Restbeton	Entsorgungskosten für zurückgenommenen Restbeton:	70,00 €/m³
Zusatzmittel	Konsistenzhöhung um eine Klasse im Werk (z. B. F3 → F4): Konsistenzhöhung durch Zugabe von Fließmittel (FM) auf der Baustelle (bis maximal 1% vom Zementgewicht): Verlängerung der Verarbeitungszeit durch Verzögerer (VZ) pro Stunde: Weitere Zusatzmittel: Für bauseits gestellte Zusatzmittel im Werk oder auf der Baustelle berechnen wir für den zusätzlichen Mischaufwand: In diesem Fall übernehmen wir keine Gewährleistung für die Betoneigenschaften.	5,00 €/m³ 3,50 €/kg 2,50 €/m³ Auf Anfrage 5,00 €/m³
Zusatzstoffe	Bereitstellung und Zugabe von Stahlfasern oder anderen Zusatzstoffen (z. B. Farbpigmente) im Werk nach Angabe des Auftraggebers: Für bauseits gestellte Zusatzstoffe berechnen wir für den zusätzlichen Mischaufwand: In diesem Fall übernehmen wir keine Gewährleistung für die Betoneigenschaften.	Auf Anfrage 5,00 €/m³
Gesteinskörnung	Für Kieslieferungen mit unseren Mischfahrzeugen berechnen wir für jede Körnung frei Baustelle im Umkreis von 20 km um unsere Mischanlage (Mindestfracht 10 to): Die Aufenthaltsdauer auf der Baustelle ist mit 3 Minuten/to vorgesehen. Für jede weitere angefangene Viertelstunde berechnen wir:	25,50 €/to 20,00 €
Flaschenrüttler	Für die Vermietung eines Flaschenrüttlers berechnen wir: bei Liefermengen < 10,00 m ³ : bei Liefermengen ≥ 10,00 m ³ :	25,00 €/psch 2,50 €/m³

Mietpreise für Betonpumpen

Grundpreise		M 24	M 32	M 38
Fördermenge:				
0,1 bis 8,0 m ³	pauschal	280,00 €	360,00 €	480,00 €
8,1 bis 16,0 m ³	pauschal	340,00 €	390,00 €	500,00 €
16,1 bis 25,0 m ³	pauschal	420,00 €	460,00 €	530,00 €
25,1 bis 50,0 m ³	je m ³	18,50 €	20,00 €	21,00 €
50,1 bis 100 m ³	je m ³	17,50 €	19,00 €	20,00 €
100,1 bis 250,0 m ³	je m ³	16,00 €	17,50 €	18,50 €
ab 250,0 m ³	je m ³	15,50 €	17,00 €	18,00 €

Zuschläge und Sonderleistungen		M 24	M 32	M 38
Keine Reinigungsmöglichkeit auf der Baustelle	pauschal	95,00 €	110,00 €	120,00 €
Standortwechsel auf der Baustelle	pauschal	80,00 €	85,00 €	100,00 €
Auf- und Abladepauschale für Rohr-/Schlauchleitungen	pauschal	95,00 €	95,00 €	95,00 €
Rohr-/Schlauchleitungen	je lfm	5,50 €	5,50 €	5,50 €
Reduzierung/Bogen	je Stück	17,00 €	17,00 €	17,00 €
Zuschlag beim Pumpen von Stahlfasern	je m ³	2,50 €	2,50 €	2,50 €
Mietzeitberechnung bei Unterschreitung der Mindestfördermenge und bei Wartezeit	je Stunde <i>Mindestfördermenge</i>	160,00 € 15 m ³ /Std.	220,00 € 15 m ³ /Std.	270,00 € 20 m ³ /Std.
Samstagszuschlag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und werktags nach 17.00 Uhr	je Einsatz	40,00 €	40,00 €	40,00 €
Saisonzuschlag vom 1. Dezember bis Ende Februar	je Einsatz	20,00 €	20,00 €	20,00 €

Zusätzliche Preisinformationen:

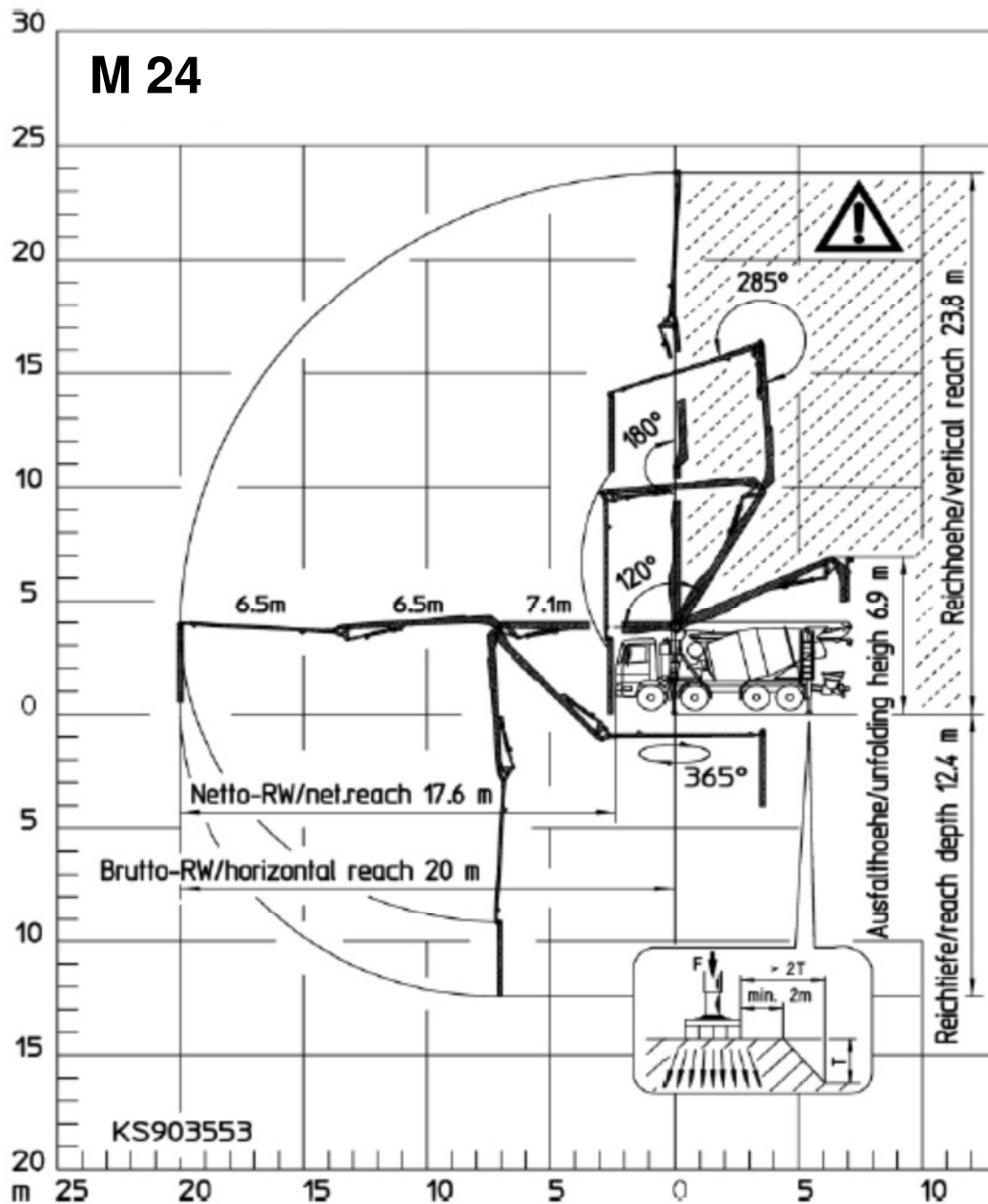
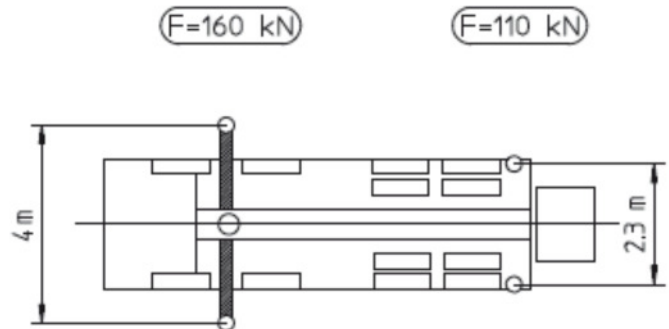
- Der Mietpreis berechnet sich aus der Summe des Grundpreises und dem Preis für Zuschläge und Sonderleistungen.
- Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Die Preise sind nicht skontierfähig, da es sich bei allen Arbeiten ausschließlich um Dienstleistungen handelt.
- Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle bestehenden Preislisten ihre Gültigkeit.
- Bei Preiserhöhungen von Mineralölprodukten usw. sowie Lohnerhöhungen behalten wir uns die Berechnung eines entsprechenden Teuerungszuschlags vor. Kostensteigerungen auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Reglementierung (wie LKW Maut) werden ab dem Datum ihrer Einführung weiterberechnet.
- Wartezeiten auf der Baustelle werden laut Preisliste abgerechnet.
- Ist keine Reinigung auf der Baustelle möglich erfolgt die Berechnung laut Preisliste.

Hinweise zum Einsatz von Betonpumpen:

- Zufahrtsweg und Aufstellort müssen zugänglich und ausreichend tragfähig sein.
- Der Auftraggeber hat notwendige behördliche Genehmigungen für Straßen- und Gehwegsperrungen rechtzeitig zu erwirken.
- Im Spritzbereich der Pumpe, des Auslegers und des Reinigungsplatzes dürfen keine Fahrzeuge oder sonstige gefährdete Gegenstände abgestellt sein. Hauswände, Mauern, Zäune etc. im Gefahrenbereich sind gegebenenfalls mit Folie abzudecken. Im Bereich des Ablade- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden – auch nicht für Umweltschäden – aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang. Für die Beseitigung, der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Gehwegen, Gebäudeteilen und Kanalisation ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich.
- Auf ausreichenden Abstand zu Hochspannungsleitungen ist zu achten.
- Schlauch- oder Rohrverlängerungen dürfen nur liegend nicht am Ausleger hängend verwendet werden.
- Für eventuelle Verzögerungen durch maschinelle Störungen, verkehrsbedingte Verspätungen oder Defekte etc. werden Schadenersatzansprüche von uns nicht anerkannt.
- Frischbeton ist alkalisch, deshalb Haut und Augen schützen! Bei Berührung gründlich mit Wasser spülen! Bei Augenkontakt einen Arzt aufsuchen!

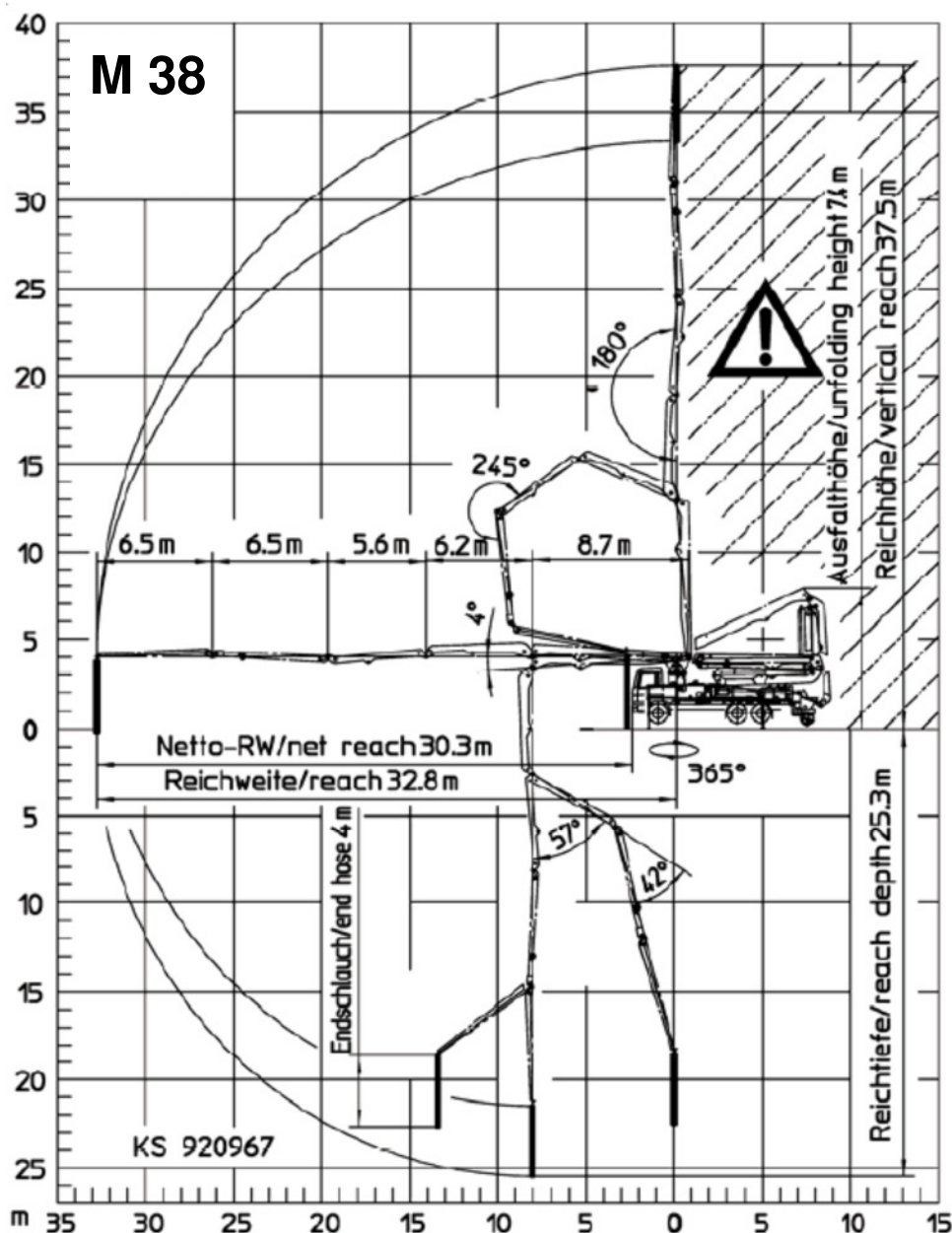
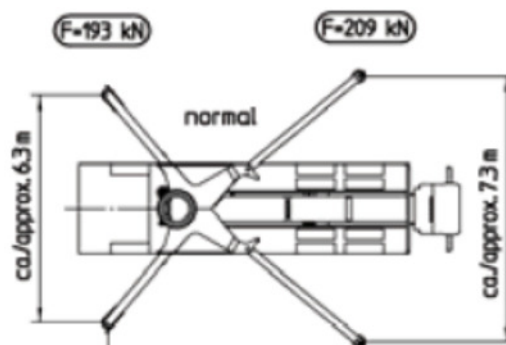
Technische Daten

Fahrmischerpumpe M 24		
Reichhöhe		23,80 m
Reichweite	brutto	20,00 m
	netto	17,60 m
Reichtiefe max.		12,40 m
Ausfalthöhe		6,90 m
Abstützbreite	vorne	4,00 m
	hinten	2,30 m
Stützdruck	vorne	16,00 t
	hinten	11,00 t
Durchfahrtshöhe		4,00 m



Technische Daten

Autobetonpumpe M 38		
Reichhöhe		37,50 m
Reichweite	brutto	32,80 m
	netto	30,30 m
Reichtiefe max.		25,30 m
Ausfalthöhe		7,40 m
Abstützbreite	vorne	6,30 m
	hinten	7,30 m
Stützdruck	vorne	19,50 t
	hinten	21,00 t
Durchfahrtshöhe		4,00 m



Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen

Stand: 01.04.2015

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verkäufe von Transportbeton und anderen Baustoffen, z.B. Zementestrich oder Dämmen, nachfolgend kurz als "Beton/Baustoff" bezeichnet. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist kein Unternehmer. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.

1. Angebot

Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die Auswahl der richtigen Sorte und Angabe aller erforderlichen Betoneigenschaften sowie der richtigen Mengen ist der Käufer verantwortlich.

2. Lieferung und Abnahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten. Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte oder angegebene Leistungszeiten einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§ 323 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Ist uns die Lieferung/Restlieferung nicht möglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Für die Folgen unrichtiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne jede Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Beton 1 m³ in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer Unternehmer, so gelten die oben Liefererschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt, sowie unser Lieferverzeichnis/Sortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferescheins als anerkannt.

Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme des Betons/Baustoffs und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

3. Gefährübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Betons/Baustoffs geht bei Lieferung nach außerhalb des Werks auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zu vereinbarten Anlieferstelle zu fahren. Soweit die Herstellung von Beton/Baustoffen auf der Baustelle abgeschlossen wird, geht die Gefahr spätestens mit Beendigung des Herstellvorgangs auf den Käufer über.

4. Gewährleistung

Wir gewährleisten, dass unsere Betone/Baustoffe nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden und bei einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung die vereinbarten Festigkeitsklassen und Güteigenschaften erreichen. Der Nachweis einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung obliegt dem Käufer. Hat der Käufer den gelieferten Beton/Baustoff durch Zusätze oder in sonstiger Weise in seiner Zusammensetzung verändert oder verändern lassen, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung der Zusammensetzung des Betons/Baustoffs den Mangel nicht herbeigeführt hat. Offensichtlich mangelhafter/falscher Beton/Baustoff, insbesondere solcher mit fehlerhafter Konsistenz oder einer falschen Sorte, darf nicht verarbeitet werden. Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung zu rügen. Erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung. Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der vereinbarten Beton/Baustoffsorte oder -menge sind von Unternehmern sofort bei der Ablieferung des Betons/Baustoffs zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Beanstandete Betone/Baustoffe dürfen nicht verarbeitet werden. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der vereinbarten Beton/Baustoffsorte oder -menge sind von Unternehmern nach Sichtbarwerden unverzüglich zu rügen. Bei nicht

form- oder nicht fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt.

Probekörper gelten nur dann als Nachweis für die Beton-/Baustoffeigenschaften, wenn sie in Gegenwart eines von uns Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Wird von dem Käufer eine Rezeptur verlangt, die von unserem Sortenverzeichnis abweicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur.

Wegen eines Mangels, den wir nach Abs. 1 und 4 zu vertreten haben, stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu; unsere Haftung ist jedoch dem Umfang nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden, im Übrigen, soweit der Schaden darüber hinaus geht, auf die Höhe der Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Gewährleistungsfrist für unsere Beton/Baustoffe (Verjährungsfrist nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB) beträgt 5 Jahre seit Ablieferung. Gewährleistungsansprüche eines Unternehmers verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

5. Haftung aus sonstigen Gründen

Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragserfüllung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie von Schäden an privat genutzten Sachen nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

6. Sicherungsrechte

Gelieferter Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Jedoch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder -verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder ein Abtretungsverbot vereinbart.

Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus Weiterverkauf, Verarbeitung oder Verwendung unseres Betons/Baustoffs im Rahmen von Bauleistungen mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellte neue Sachen verkauft oder unseren Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, trifft er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderungen mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen.

Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der "Wert unseres Betons/Baustoffs" im Sinne dieser Ziffer 6 entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20%.

Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 um 20% übersteigt.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Bindemittel, Zuschlag, Zusatzstoffe, Zusatzmittel, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen anderen als einen Unternehmer im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

Zuschläge für Leistungsschwernisse, wie z. B. Lieferungen nicht voller Ladungen, nicht normal befahrbare Straße und Baustelle, sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft und für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Preisabstimmung vereinbart.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Ist der Käufer Unternehmer, beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen entgegengenommen. Gerät der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, beanspruchen wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugschadens. Die Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Einem Unternehmer gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundene Gesellschaften hat.

Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungslieferung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir auch bei deren Einstellung in laufender Rechnung auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

8. Baustoffüberwachung

Unsere Beauftragten sind berechtigt, im Rahmen unserer Qualitätsüberwachung Proben des gelieferten Betons/Baustoffs unangemeldet auf der belieferten Baustelle zu entnehmen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Abholung ist unser Lieferwerk, für die Lieferung die Anlieferstelle, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Streitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Unternehmern ist der Sitz unserer Gesellschaft.

10. Nichtigkeitsklausel

Sollte einer dieser Bedingungen aus irgendeinem Grund nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.



W. Mayer Transportbetonwerk GmbH
Justus-von-Liebig-Straße 4 • 76684 Östringen
Tel. 07253 / 92 92 0 • Fax 07253 / 92 92 99

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten

Stand: 01.04.2015

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit Zubehör. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters gelten uns gegenüber nicht.

1. Angebot

Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Leistung erfolgt ist. Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

2. Pflichten des Vermieters

Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Betonfördergerätes (Mietsache) während der Mietzeit einzuräumen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Einsatzort und endet mit deren Abtransport. Bei Meinungsverschiedenheit über die Mietzeit ist die Tachoscheibe unseres Fahrzeuges maßgebend.

Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigt den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§326 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Verzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

Eine Gewährleistung für den mit der vermieteten Sache geförderten Beton wird von uns nicht übernommen.

Wegen der Mängel der Mietsache stehen dem Mieter die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Sonstige Schadenersatzansprüche des Mieters gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Die Haftung für von uns zu vertretende Sach- und Personenschäden ist jedoch dem Umfang nach auf die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung beschränkt, die eine Mio Euro, je Schadenfall beträgt.

3. Pflichten des Mieters

Der Mieter hat alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabsperungen, rechtzeitig zu erwirken.

Er hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Insbesondere ist der Mieter dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Aufstellungsort, sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind.

Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Der Standort der Betonpumpe sowie die Einbaufläche müssen vom Mieter so abgesichert sein, dass Dritte nicht durch Betonspritzer, Eislagerung oder ähnliches geschädigt werden können.

Der Mieter hat einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen, sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen. Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteile und Kanalisation, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich.

Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf.

Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

4. Sicherungsrechte

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, auch der künftig entstehenden, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab.

Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung mit der Aufforderung bekanntzugeben, bis zur Höhe der in Abs. 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen.

Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, so lange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der „Wert unserer Leistung“ entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere gesamten Forderungen nach Abs. 1 um 20% übersteigt

5. Miet- und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Mietzins entsprechend zu berichtigen. Dies gilt nicht für die Vermietung an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll.

Zuschläge für das Zurverfügungstellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache der Mietsache vereinbart.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung.

Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Ist der Mieter „Kaufmann“ im Sinne des HGB, kommt er in Verzug, wenn er auf eine Mahnung nach Fälligkeit des Kaufpreises keine Zahlung leistet oder wenn er nicht zu einem vereinbarten kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt leistet. Die gesetzliche Verzugsregelung bleibt unberührt.

Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, so beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.

Gerät der Mieter mit der Zahlung in Verzug, so beanspruchen wir Verzugszinsen, sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugs-

schadens. Die Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundenen Gesellschaften hat.

Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit, der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Gewährleistung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist deren Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz unserer Verwaltung.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten sowie für Mahnverfahren ist der Sitz der Gesellschaft.

7. Nichtigkeitsklausel

Sollte einer dieser Bedingungen aus irgendeinem Grund nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

